

Satzung der Familiensportgemeinschaft Oberhessen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Familiensportgemeinschaft (FSG) Oberhessen e.V. und hat seinen Sitz in Alsfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR-Nr.: 2834 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. (LSB) und des Verbandes für Freikörperkultur e. V. (DFK).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§ 52 II Nr. 21 AO), insbesondere des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 52 II Nr. 8 AO).
Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch,
 - a. das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen zur Ausübung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes
 - b. in regelmäßiges Sport-, Spiel und Übungsangebot
 - c. die Förderung des Naturschutzgedankens durch aktive Umweltschutzmaßnahmen wie z.B. die Anlegung und Pflege von Hecken, Sträuchern und Biotopen
 - d. die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins
 - e. die Berichterstattung in Print und Telemieden über Aktivitäten des Vereins
 - f. die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört
 - g. aktive Umweltschutzmaßnahmen , wie z.B. landschaftspflegerische Aktivitäten
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder bis 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften bilden eine Beitragseinheit. Kinder unter 25 Jahren sind zugleich mit ihren Erziehungsberechtigten ohne besondere Antragstellung Mitglieder. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie allein die Mitgliedschaft erwerben wollen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme, die nach Ablauf von 3 Monaten wirksam wird, wenn der Antragsteller Aufnahmegebühr und den ab Antragstellung fälligen Beitrag und Umlagen bezahlt hat.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und ihm mindestens 20 Jahre angehören. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Die Geltendmachung der mitgliedschaftlichen Rechte ist abhängig von der ordentlichen und pünktlichen Leistung der Beiträge gem. § 9 dieser Satzung. Leistet ein Mitglied die entsprechenden Beiträge nicht, so ist es so lange von der Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte ausgenommen, bis die entsprechenden Beiträge geleistet werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge (gem. § 9 dieser Satzung) in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt
- wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt
- innerhalb des Vereins Anlass zu Streitigkeiten gibt
- trotz ausgesprochener Abmahnung fortgesetzt gegen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt
- gegenüber der FKK – Bewegung ehrenrührige Handlungen begeht

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem 1. Geländewart
 - f) dem 2. Geländewart
 - g) dem 3. Geländewart
 - h) dem Sportwart
 - i) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schriftwart
 - d) der KassenwartHiervon sind zwei zur Vertretung des Vereins nach außen hin berechtigt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Veräußerungen von Vereinseigentum und oder finanzielle Verpflichtungen, welche die Gesamteinnahme eines Jahres übersteigen, erfordern die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl des Vorstandes hat in der Weise zu erfolgen, daß nach der Entlastung des Vorstandes dieser seine Ämter zur Verfügung stellt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht

gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Jugendwart wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern lediglich von ihr bestätigt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände und alle schriftlichen Unterlagen des Vereins an den 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
7. Für während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann durch Beschluß des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Dieses gilt auch für den 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen, ferner die im nachfolgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben in einem Voranschlag zusammenzustellen. Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Voranschlag sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung offenzulegen.
9. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis eigenverantwortliche mit Aufgaben betrauen und besondere Ausschüsse bilden sowie deren Vorsitzenden bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen, wenn ihre Aufgabengebiete behandelt werden.
10. Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung des Vereins kann unbeschadet des § 4 der Satzung der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
 - a) einen Abmahnung erteilen,
 - b) die Mitgliedsrechte bis zu 6 Monaten einschränken,
 - c) den Rat zum Austritt erteilen.

§ 6

Mitgliederversammlung/Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist durch den Vorstand jährlich einzuberufen und soll in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) versandt werden.
3. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum Jahresende beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind spätestens mit der Einladung zu Ziffer 2 bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit zwei drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann
 - a) vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn er dieses für notwendig erachtet
 - b) der Vorstand es beschließt
 - c) mindestens 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt nach § 6, Ziffer 2.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 6 einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes und des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 8

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Alle 3 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der ordentliches Mitglied sein muß.
4. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend in Jugendfragen.

§ 9

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Sanitärpauschale, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

- (3) Mitgliedsbeiträge, Sanitärpauschale, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Sanitärpauschale, Gebühren und Umlagen sind spätestens vier Wochen nach ihrer Geltendmachung durch den Verein, zur Zahlung fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Forderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Sanitärpauschale/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind durch Rundschreiben oder Aushang bekanntzugeben und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassen und die Rechnungsführung ohne besondere Aufforderung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt durch ihre Annahme in der Mitgliederversammlung am 02.10.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisher geltende Satzung verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Alsfeld, den

..... Herbert Hofmann 1. Vorsitzender Wolfgang Knips 2. Vorsitzender Ulrich Roß Kassenwart Antje Borgerding Schriftwart
---	--	-----------------------------------	--

Änderungen:

1) 17.06.2012, JHV

§ 2 Nr. 1 Zweck und Gemeinnützigkeit; gestrichen und neu ersetzt.

§ 7 Nr. 3 Auflösung des Vereins; gestrichen und neu ersetzt.

Herbert Hofmann
(im Original gezeichnet)
1. Vorsitzender FSG Oberhessen (17.06.2012)